

## EIN TÖDLICHER SCHERZ (ZU AMMIAN 30, 5, 11–12)

Im fünften Kapitel des 30. Buches berichtet Ammian folgendes Ereignis aus dem Jahre 375. Valentinian I. hielt sich drei Sommermonate über in Carnuntum auf, wo er Vorkerkungen zu einem Feldzug gegen die Quaden traf. In dieser Stadt wurde Faustinus, Neffe des praefectus praetorio Viventius, der als notarius Dienst tat, nach einem Prozeß unter Vorsitz des praefectus praetorio Probus und Folterung durch den Scharfrichter hingerichtet. Zwei Verbrechen hatte man ihm zur Last gelegt:

1) Wie ausgesagt wurde, hatte er im Zusammenhang mit geheimen Zauberkünsten – ad usum artium secretarum, so versicherten es jedenfalls seine Ankläger, einen Esel getötet. Faustinus hingegen wollte die Tötung des Esels vorgenommen haben, um ein Mittel gegen Haarschwund zu gewinnen.

2) Ferner legte man ihm noch ein anderes Verbrechen zur Last, das sein Verderben herbeiführen sollte. Ein gewisser Nigrinus, über den sonst weiter nichts bekannt ist, bat Faustinus im Scherz, ihn zum notarius zu machen. Darauf lachte Faustinus jenen aus und rief: Mach mich zum Kaiser, wenn du dies erreichen willst – fac me imperatorem, si id volueris impetrare. Dieser Scherz wurde ihm zum Bösen ausgelegt und Faustinus selbst, Nigrinus und noch weitere Personen hingerichtet.

Seyfarth hat gegen Moreau auf die Möglichkeit hingewiesen, daß Faustinus sich gegen den Vorwurf der Zauberei verteidigen konnte, weshalb seine Feinde, als sie sahen, daß diese erste Anklage keinen Erfolg versprach, eine zweite vorbrachten: die Anklage laesae maiestatis, die das Todesurteil zur Folge hatte<sup>1)</sup>. Sicherlich war jede gegen den Kaiser gerichtete Äußerung oder jeder gegen ihn gefaßte Gedanke, also auch die Bemerkung des Faustinus, prinzipiell ein todeswürdiges Verbrechen. Die Gegner des Faustinus konnten ihm die als Scherz gemeinte Formulierung aber auch deshalb zum Bösen auslegen – alio quoque in eum perniciose composito, weil sie seine Worte möglicherweise auf einen konkreten Anlaß bezogen.

Um die Bemerkungen des Faustinus zu verstehen, müssen wir kurz auf die Ereignisse bei Valentinians Regierungsantritt zurückblenden. 364 hatten mehrere Landsleute Valentinians – Pannonii fautoresque principis (Amm. 26,1,7) – seine Kandidatur betrieben. Zu ihnen gehörte der tribunus scholae primae scutariorum Fl. Aequitius und der numerarius des magister

---

1) J. Moreau, Sur un passage d'Ammien Marcellin (XXX, 5, 11–12), AIPHO 13, 1953, 423–431, hatte in der Tötung des Esels eine gotteslästerliche Parodie auf das eucharistische Opfer sehen wollen. Dies wies W. Seyfarth zurück und sprach sich für eine Verurteilung wegen der zweiten Anklage, laesae maiestatis, aus: Glaube und Aberglaube bei Ammianus Marcellinus, Klio 46, 1965, 373–383. H. Funke, Majestäts- und Magieprozesse bei Ammianus Marcellinus, JbAC 10, 1967, 172–174, wiederum möchte beide Anklagepunkte gemeinsam berücksichtigt sehen.

militum Dagalaif, der spätere magister officiorum Leo. Beide erlangten unmittelbar nach Valentinians Regierungsantritt 364 Beförderungen. Leo wurde zur Belohnung für seine Unterstützung notarius<sup>2)</sup>). Leo hatte also, wenn man überspitzt formuliert, Valentinian zum Kaiser gemacht und war daraufhin notarius geworden. In Carnuntum, also in der pannonischen Heimat Valentinians und seiner Anhänger, erinnerte man sich zweifellos noch an diese Vorgänge. Des Faustinus' Bemerkung an Nigrinus – fac me imperatorem..., tue das, was Leo für Valentinian getan hat, für mich, dann mache ich dich zum notarius, wie jener es mit Leo tat, – hatte somit als Scherz einen realen Bezug. Diesem konnte also durchaus eine konkrete gefährliche Deutung unterlegt werden, wenn die Ankläger, wie es Ammian schildert, Faustinus vernichten wollten.

Siegen

Manfred Clauss

---

2) Zu Leo und den Vorgängen von 364 vgl. M. Clauss, Der magister officiorum in der Spätantike. Das Amt und sein Einfluß auf die kaiserliche Politik (Vestigia 32), München 1981, 165–166 mit weiterer Literatur.